

Lohn- und Gehaltsordnung

Für Arbeiter und Angestellte im Gastgewerbe in Kärnten

Gültig ab 1. Mai 2016

Ein Service
der beiden gastgewerblichen Fachgruppen
der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Telefon 05 90 90 4-611
wko.at/ktn/tourismus

ARBEITER		IM SELBEN BETRIEB								
A)	Service – Festlohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1.	Maitre d'hotel, Oberkellner/in mit mind. 5 Servierkräften	1.946,00	1.975,20	2004,40	2.033,60	2.062,80	2.092,00	2.121,10	2.150,30	2.179,50
2.	Maitre d'hotel-Stv., Oberkellner/in mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef/in	1.763,00	1.789,40	1.815,90	1.842,30	1.868,80	1.895,20	1.921,70	1.948,10	1.974,60
3.	Chef de rang (Abteilungschef/in), Chef d'etage (Etagenchef/in), Barmixer/in, Sommelier (Weinkellner/in mit Lehrzeit im Lehrberuf Restaurantfachmann/-frau)	1.622,00	1.646,30	1.670,70	1.695,00	1.719,30	1.743,70	1.768,00	1.792,30	1.816,60
4.	Demi-Chef, Chef de rang-Stv., Kellner/in mit Inkasso, Revier-, Etagen- (Zimmer-), Frühstück-, Barkellner/in, Restaurantfachmann/-frau mit Lehrzeit oder Servierkraft mit mindestens 4jähriger Praxis	1.546,00	1.569,20	1.592,40	1.615,60	1.638,80	1.662,00	1.685,10	1.708,30	1.731,50
5.	Commis de rang, Kellner/in ohne Inkasso, Speisen-, Getränkekelner/in, Restaurantfachmann/-frau mit Lehrzeit ohne Inkasso	1.470,00	1.492,10	1.514,10	1.536,20	1.558,20	1.580,30	1.602,30	1.624,40	1.646,40
6.	Servierkraft ohne Lehrzeit	1.420,00	1.441,30	nebenstehender Lohn gilt nur für das 4. Beschäftigungsjahr!						

ARBEITER		IM SELBEN BETRIEB								
A)	Service – Garantielohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1.	Maitre d'hotel, Oberkellner/in mit mind. 5 Servierkräften	1.698,00	1.723,50	1.748,90	1.774,40	1.799,90	1.825,40	1.850,80	1.876,30	1.901,80
2.	Maitre d'hotel-Stv., Oberkellner/in mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef/in	1.556,00	1.579,30	1.602,70	1.626,00	1.649,40	1.672,70	1.696,00	1.719,40	1.742,70
3.	Chef de rang (Abteilungschef/in), Chef d'etage (Etagenchef/in), Barmixer/in, Sommelier (Weinkellner/in mit Lehrzeit im Lehrberuf Restaurantfachmann/-frau)	1.480,00	1.502,20	1.524,40	1.546,60	1.568,80	1.591,00	1.613,20	1.635,40	1.657,60
4.	Demi-Chef, Chef de rang-Stv., Kellner/in mit Inkasso, Revier-, Etagen- (Zimmer-), Frühstück-, Barkellner/in, Restaurantfachmann/-frau mit Lehrzeit oder Servierkraft mit mindestens 4jähriger Praxis	1.470,00	1.492,10	1.514,10	1.536,20	1.558,20	1.580,30	1.602,30	1.624,40	1.646,40
5.	Commis de rang, Kellner/in ohne Inkasso, Speisen-, Getränkekelner/in, Restaurantfachmann/-frau mit Lehrzeit ohne Inkasso	1.439,00	1.460,60	1.482,20	1.503,80	1.525,30	1.546,90	1.568,50	1.590,10	1.611,70
6.	Servierkraft ohne Lehrzeit	1.420,00	1.441,30	nebenstehender Lohn gilt nur für das 4. Beschäftigungsjahr!						

Diese und weitere Informationen zu den gültigen Kollektivverträgen erhalten Sie unter der Adresse:
Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4 - 611 FG Gastronomie, - 625 FG Hotellerie, F 05 90 90 4 - 604, E tourismus@wkk.or.at

ARBEITER		IM SELBEN BETRIEB								
B) Beherbergung – Festlohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €	
1. Chefportier/in (Chefrezeptionist/in)	1.865,00	1.893,00	1.921,00	1.948,90	1.976,90	2.004,90	2.032,90	2.060,80	2.088,80	
2. Alleinportier/in, Tag-, Nachtportier/in (Rezeptionist/in) - ausgenommen Anwesenheitsdienste ohne erforderliche fachliche einschlägige Qualifikation	1.571,00	1.594,60	1.618,10	1.641,70	1.665,30	1.688,80	1.712,40	1.736,00	1.759,50	
3. Portiergehilfe/in (Rezeptionsgehilfe), Hotelgehilfe/in, Lohndiener/in, Bademeister in Badeanlagen die nur Hotelgästen zugänglich sind, Hallengehilfe/in, Liftführer in Beherbergungsbetrieben, Portier-, Rezeptionsassistent/in, Bademeister/in ohne Fachausbildung	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40	
4. Nachtdienst ohne fachliche einschlägige Qualifikation	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40	
5. Etagenkraft	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40	

ARBEITER		IM SELBEN BETRIEB								
B) Beherbergung – Garantielohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €	
1. Chefportier/in (Chefrezeptionist/in)	freie Vereinbarung									
2. Alleinportier/in, Tag-, Nachtportier/in (Rezeptionist/in) - ausgenommen Anwesenheitsdienste ohne erforderliche fachliche einschlägige Qualifikation	1.480,00	1.502,20	1.524,40	1.546,60	1.568,80	1.591,00	1.613,20	1.635,40	1.657,60	
3. Portiergehilfe/in (Rezeptionsgehilfe/in), Hotelgehilfe/in, Lohndiener/in, Bademeister/in in Badeanlagen die nur Hotelgästen zugänglich sind, Hallengehilfe/in, Liftführer/in in Beherbergungsbetrieben, Portier-, Rezeptionsassistent/in, Bademeister/in ohne Fachausbildung	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40	
4. Nachtdienst ohne fachliche einschlägige Qualifikation	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40	
5. Etagenkraft	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40	

ARBEITER		IM SELBEN BETRIEB								
C) Küche (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €	
1. Chef de cuisine, Küchenchef/in mit mindestens 5 Küchen- (Koch-/Köchin-, Kochvorbereitungs-)kräften, Küchenleiter/in (keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher /in und Reinigungskräfte!)	1.966,00	1.995,50	2.025,00	2.054,50	2.084,00	2.113,50	2.142,90	2.172,40	2.201,90	
2. Küchenchef/in mit weniger als 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-)kräften	1.946,00	1.975,20	2.004,40	2.033,60	2.062,80	2.092,00	2.121,10	2.150,30	2.179,50	
3. Küchenchef-Stv., Sous-Chef	1.779,00	1.805,70	1.832,40	1.859,10	1.885,70	1.912,40	1.939,10	1.965,80	1.992,50	
4. Küchenwirtschafter/in	1.662,00	1.686,90	1.711,90	1.736,80	1.761,70	1.786,70	1.811,60	1.836,50	1.861,40	
5. Alleinkoch-/köchin, Chef-de-partie, Abteilungskoch-/köchin, Toumant, Gardemanger, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Pâtissier, Grill-, Diätkoch-/köchin, Koch/Köchin für ausländische Spezialitäten, Küchenfleischer/in, Bäcker/in, Konditor/in (mit abgeschlossener Lehrzeit)	1.622,00	1.646,30	1.670,70	1.695,00	1.719,30	1.743,70	1.768,00	1.792,30	1.816,60	
6. Cusinier, Koch/Köchin mit abgeschlossener Lehrzeit, 2. Fleischer/in, 2. Bäcker/in, 2. Konditor/in (mit abgeschlossener Lehrzeit)	1.475,00	1.497,10	1.519,30	1.541,40	1.563,50	1.585,60	1.607,80	1.629,90	1.652,00	
7. Koch/Köchin ohne Lehrbrief, Hilfskoch-/köchin, Gasthauskoch-/köchin, Kaffeekoch-/köchin, Salater/in	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40	

ARBEITER		IM SELBEN BETRIEB								
D)	Sonstige Mitarbeiter (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1.	Gouvernante, Hausdame	1.520,00	1.542,80	1.565,60	1.588,40	1.611,20	1.634,00	1.656,80	1.679,60	1.702,40
2.	Animateur/in (Freizeitbetreuer/in) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer/in mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister/in, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter/in mit Fachausbildung	1.449,00	1.470,70	1.492,50	1.514,20	1.535,90	1.557,70	1.579,40	1.601,10	1.622,90
3.	Beschließer/in, Animateur/in (Freizeitbetreuer/in) ohne Fachausbildung, Sicherheitsdienst (Security) ohne Fachausbildung, Speisenzusteller/in mit Führerschein, Kaffeehauskassier/in, Schank- und Buffetkassier/in, Selbstbedienungs-, Küchen-, Kaffeehaus-, Bad-, Saunakassierin	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40
4.	Buffet-, Keller-, Schankhilfe ohne Inkasso, Saunawart, Speisenzusteller/in ohne Führerschein,	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40
5.	Hilfskräfte in allen Bereichen, z.B.: Küchenhilfe, Abwäscher/in, Abräumer/in, Lagergehilfe, Raumpfleger/in, Toiletten-dienst, Türsteher/in, Parkplatzwächter/in, MitarbeiterInnen in der Systemgastronomie ungelehrt	1.420,00	1.441,30	1.462,60	1.483,90	1.505,20	1.526,50	1.547,80	1.569,10	1.590,40

Gastgewerbliche Lehrberufe	1. Lehrjahr €	2. Lehrjahr €	3. Lehrjahr €	4. Lehrjahr €
Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau Gastronomiefachmann/-frau, Systemgastronom/in Hotel- und Gastgewerbeassistent/in	645,00	715,00	850,00	935,00

Angestellte Gehaltstabelle Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe Kärnten	
Beschäftigungsgruppe 0 - Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, wie z.B. Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung	
Grundgehalt	€ 1.929,00
ab dem 6. Dienstjahr	€ 1.972,00
ab dem 11. Dienstjahr	€ 2.025,50
ab dem 16. Dienstjahr	€ 2.073,70
ab dem 21. Dienstjahr	€ 2.121,90
Beschäftigungsgruppe 1 - Angestellte mit großem Verantwortungsbereich: Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen • sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und • umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen. Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangschef/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping- Bereichs	
Grundgehalt	€ 1.852,00
ab dem 6. Dienstjahr	€ 1.898,30
ab dem 11. Dienstjahr	€ 1.944,60
ab dem 16. Dienstjahr	€ 1.990,90
ab dem 21. Dienstjahr	€ 2.037,20
Beschäftigungsgruppe 2 - Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich: Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen • berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und • fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen. Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverageverantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung	
Grundgehalt	€ 1.573,00
ab dem 6. Dienstjahr	€ 1.612,30
ab dem 11. Dienstjahr	€ 1.651,70
ab dem 16. Dienstjahr	€ 1.691,00
ab dem 21. Dienstjahr	€ 1.730,30
Beschäftigungsgruppe 3 - Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich: Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigen Ausbildung. Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, Animateur/in, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in.	
Grundgehalt	€ 1.523,00
ab dem 6. Dienstjahr	€ 1.561,10
ab dem 11. Dienstjahr	€ 1.599,20
ab dem 16. Dienstjahr	€ 1.637,20
ab dem 21. Dienstjahr	€ 1.675,30
Beschäftigungsgruppe 4 - Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr: Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.	
Grundgehalt	€ 1.446,00
Beschäftigungsgruppe 5 - Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung: Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen. Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis	
Grundgehalt	€ 1.420,00
ab dem 6. Dienstjahr	€ 1.455,50
ab dem 11. Dienstjahr	€ 1.491,00
ab dem 16. Dienstjahr	€ 1.526,50
ab dem 21. Dienstjahr	€ 1.562,00

Nachtarbeitszuschlag	€ 21,00
Fremdsprachenzulage	€ 30,00
Dienstkleidungs-pauschale für gastgewerbliche Lehrlinge	€ 35,20
Dienstkleidungs-pauschale bei Doppellehre oder 4jähriger Lehre	€ 52,80
Fehlgeldentschädigung	€ 31,00

Weitere Informationen betreffend Zuschläge und Kollektivvertragsvereinbarungen

Bereitstellung von Quartier: Für die Inanspruchnahme von Quartier kann monatlich ein Beitrag in der Höhe von € 2,91 einbehalten werden.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 21,00. Dieser Zuschlag gilt für Dienstnehmer, die überwiegend in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr beschäftigt sind.

Fremdsprachenzuschlag bei Arbeitern: Garantielöhner, die eine oder mehrere Fremdsprachen derart beherrschen, dass sie den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechen, erhalten für jede vom Dienstgeber verlangte Fremdsprache einen Zuschlag zum Lohn von monatlich € 30,-.

Trinkgeldpauschale:	pro Monat	pro Tag
Garantielöhner und Festlöhner mit Inkasso	€ 43,60	€ 1,80
Garantielöhner und Festlöhner ohne Inkasso und Zimmermädchen	€ 19,60	€ 1,10

Ausgenommen von dieser pauschalisierten Festsetzung der Trinkgeldbeitragsgrundlagen sind Dienstnehmer, bei denen nach glaubwürdigen Aufzeichnungen erhebliche Abweichungen von den festgesetzten Pauschalwerten bestehen und der Gebietskrankenkasse gegenüber geltend gemacht werden und Lehrlinge sowie echte Ferialpraktikanten.

Dienstkleidungspauschale: Lehrlinge mit einem dreijährigen Lehrberuf, wie beispielsweise Restaurantfachmann/-frau, Koch/Köchin, Systemgastronom/-in, Hotel- und Gastgewerbeassistent/-in haben Anspruch auf eine Pauschale für die Dienstkleidung in der Höhe von € 35,20 pro Monat. Bei Absolvierung einer gastgewerblichen Doppellehre (z. B. Koch/Köchin und Hotel- und Gastgewerbeassistent/-in) oder eines vierjährigen Lehrberufes wie beispielsweise Gastronomiefachmann/-frau erhöht sich die Dienstkleidungspauschale auf € 52,80.

Verpflegung von Lehrlingen: Betreffend der Verpflegung von Lehrlingen wurde von den beiden Kollektivvertragspartnern (Wirtschaftskammer und ÖGB) vereinbart, dass pro Monat € 11,63 einbehalten werden können.

Geringfügigkeitsgrenze: täglich € 31,92; monatlich € 415,72

Berechnung des Stundenlohns:
Bruttomonatslohn : 173 = Bruttostundenlohn

Berechnung des Tageslohns:
Bruttomonatslohn : 22 = Bruttotageslohn

Berechnung einer Überstunde:
Bruttostundenlohn + 50 % = Bruttoüberstundenlohn

Bitte beachten Sie: Diese Lohnabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Löhne gelten für 40 Stunden/Woche bei fünf Arbeitstagen/Woche.

Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes in Jahresbetrieben von 13 auf 26 Wochen:

Für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen kann die Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes bis zu 26 Wochen so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Zum Ende des Durchrechnungszeitraumes sind alle Stunden, welche über den Durchschnitt der Normalarbeitszeit liegen, mit dem Überstundenzuschlag auszusahlen.

Eine Übertragung des bestehenden Zeitguthabens in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist nicht möglich.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers können diese Überstunden mit dem Überstundenzuschlag als Zeitausgleich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraumes abgegolten werden, wenn diese spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Durchrechnungszeitraumes schriftlich vereinbart wird. Der Betriebsrat ist über diese Vereinbarung zu informieren.

Bei Angestellten darf die wöchentliche Normalarbeitszeit 30 Stunden nicht unterschreiten, es sei denn, der Grund für die Unterschreitung liegt im Verbrauch von Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes auf 48 Stunden ausgedehnt werden, wobei die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden beträgt. Die Vereinbarung des Durchrechnungszeitraumes ist in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit jeder/jedem Mitarbeiter/in zu vereinbaren.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes gilt vorerst befristet bis zum 30. April 2018.

Ferialpraktikantenentschädigung:

Arbeiter:

Jugendliche, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in den Sommermonaten ein Fachpraktikum durchführen, erhalten eine Praktikantenentschädigung, die der Höhe der Lehrlingsentschädigung der zuvor absolvierten Klasse entspricht (z. B. Hotelfachschule 1. Klasse = Lehrlingsentschädigung 1. Lehrjahr).

Angestellte:

Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen zur Ableistung einer Betriebspraxis verpflichtet sind, haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Pflichtpraktikanten, die für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen, haben Anspruch auf Entgelt in der Höhe einer Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres.

Fallweise Beschäftigung:

Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte beträgt 120 % des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe. Als fallweise Beschäftigte im Sinne des § 471 b ASVG gelten Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise, zumindest aber für eine kürzere Zeit als eine Woche, beim selben Dienstgeber beschäftigt werden.

Neu seit März 2016:

Seit März 2016 besteht die Möglichkeit der Verkürzung der täglichen Ruhezeit für Saisonbetriebe auf 8 Stunden. Unter wko.at/ktn/hotellerie finden Sie diesbezüglich umfangreiche Informationen.

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung kann für Druck- und Satzfehler keine Gewähr übernommen werden.